

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 26.

Marienwerder, den 30. Juni

1869.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 43ste Stück der Gesetz-Sammlung pro 1869 enthält unter:

Nro. 7427. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Mai 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Hückerkreuz über Spenge nach Jollenbeck, im Kreise Herford, Regierungsbezirk Minden; Nro. 7428. die Bekanntmachung, betreffend die Verhältniszahlen für die Umrechnung der bisherigen Landesmaasse und Gewichte in die durch die Maas- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund festgestellten neuen Maasse und Gewichte, vom 13. Mai 1869;

Nro. 7429. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Mai 1869, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zu dem Revidirten Reglement für die Land-Feuer-Sozietät der Rumark und der Niederlausitz vom 15. Januar 1855;

Nro. 7430. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Chemische Fabrik Budau, Aktiengesellschaft in Magdeburg,“ mit dem Sitze zu Magdeburg errichteten Aktiengesellschaft, vom 4. Juni 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Durch die Bekanntmachung vom 24. Oktober v. J. ist die Errichtung eines vereinsländlichen Hauptzollamts zu Hamburg mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, daß von diesem Amte einstweilen Abfertigungen für den Verkehr auf der Elbe nicht erteilt werden. Nachdem nunmehr die Einrichtungen, welche zur Ausführung der ebengedachten Abfertigungen erforderlich waren, vollendet sind, werden vom 1. Juli d. J. ab auch die elbauwärts von Hamburg nach dem Zollvereine gehenden Waaren beim Haupt-Zoll-Amte zu Hamburg als dem Grenzeingangs-Amte des Zollvereins die Zollabfertigung erhalten; dagegen wird das Haupt-Zoll-Amt zu Wittenberge in Folge dessen als Grenzeingangs-Amt des Zollvereins außer Wirksamkeit treten.

Die Führer derjenigen Schiffsgefäße, welche zur Zeit der Eröffnung der Zollabfertigung für den Elbverkehr in Hamburg mit Waarensendungen von dort elbauwärts gegangen sein möchten und die Zollabfer-

tigung am Bestimmungsorte noch nicht empfangen haben, bleiben verpflichtet, nach den bisherigen Vorschriften die Zollabfertigung nachzusehen und haben ihre Ladungen am Bestimmungs-Orte, spätestens in Wittenberge, zur Abfertigung zu stellen.

Berlin, den 18. Juni 1869.

Der Finanz-Minister.
gez. v. d. Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

2) Einsparungs-Urkunde

für die evangelische Gemeinde Gurzno im Kreise Strassburg.

Nachdem auf das wiederholte Gesuch der Evangelischen in und um Gurzno die Einrichtung einer neuen evangelischen Parochie Gurzno beschlossen ist, die dabei Betheiligten aber durch unsere Bekanntmachung vom 9. Dezember 1865 davon in Kenntniß gesetzt und gehört worden sind, so wird nunmehr mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen p. Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths Nachfolgendes urkundlich festgestellt und öffentlich bekannt gemacht.

§. 1. Zum Kirchspiel Gurzno werden hiemit alle jetzigen und künftigen evangelischen Einwohner in den nachbenannten im Kreise Strassburg liegenden Ortschaften eingeparrt: 1. Mühle Bachor, 2. Dorf Bartniza, 3. Försterei Borref, 4. Königl. Dorf Brinsk, alias jetzt Czarni-Brinsk, 5. Dorf Brinsk-Fialken, 6. Mühle Dembowo, 7. Dorf Grondzaw, 8. Stadt Gurzno, 9. Dorf Amtsg. Gurzno, 10. Dorf Guttowo, 11. Dorf Kozeblokt, 12. Mühle Kozeniec, 13. Dorf Miesionskowo, 14. Dorf Neuwelt, 15. Mühle Pulko, 16. Dorf Radosz, 17. Oberförsterei Ruda, 18. Dorf Rudzisko, 19. Dorf Saborowo, 20. Dorf Samtn, 21. Dorf Traczysk, 22. Dorf Trepten, 23. Smolny-Trepten, 24. Mühle Wapionken, 25. Theerschweleerei Wendzemia, 26. Dorf Zdroje. — Alle zu den genannten Orten gehörigen Abbauten und Stablissemants, sowie alle innerhalb der vorbezeichneten Grenzen neu entstehenden Orte pp. werden als zu dieser Parochie gehörig angesehen, ohne daß es ihrer besondern Einsparung bedarf.

§. 2. So lange die Gemeinde keinen eigenen Pfarrer hat, und erhält, wird sie durch den evangelischen Pfarrer in Lautenburg, nach Anordnung der unterzeichneten Behörden, kirchlich und geistlich ver-

sorgt werden, und bleibt zur Entrichtung der Abgaben an denselben resp. an den Pfarrer in Strassburg, wie bisher, verpflichtet.

§. 3. Ueber die zur Unterhaltung dieser Kirchenanstalt nöthigen Leistungen und Beiträge der Eingepfarrten wird auf Grund der mit der Kirchengemeinde resp. deren dazu bevollmächtigen Vertretern vorzunehmenden Verhandlungen das Nöthige festgestellt.

Bis dies geschehen ist, bleiben sie, wie bisher, zum Kirchspiel Lautenburg resp. Strassburg abgabepflichtig. Königsberg in Pr. u. Marienwerder, den 28. März 1869.

Königliches Konsistorium.
Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nachdem vorstehende Einpfarrungs-Urkunde Seitens des königlichen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath durch den Erlaß vom 1. d. Mts. bestätigt worden ist, wird dieselbe hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 18. Juni 1869.

Königl. Regierung. Abtheil. für Kirchen- u. Schulwesen.

3) Der Gutsbesitzer Welke in Kl. Wittenberg hat der evangelischen Kirche zu Gr. Wittenberg im vorigen Jahre ein Kapital von 150 Thalern, und in diesem Jahre eine Schenkung von 500 Thalern zugewendet. — Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bezeigen wir dem dadurch an den Tag gelegten kirchlichen Gemeinfinn unsere Anerkennung.

Marienwerder, den 18. Juni 1869.

Königl. Regierung. Abtheil. für Kirchen- u. Schulwesen.

4) Unter den Pferden des Besitzers Malinowski

zu Samin, Kreises Strassburg, ist die roßverdächtige Druse ausgebrochen.

Marienwerder, den 18. Juni 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Preußen hat unterm 12. Juni d. J. die Errichtung einer beständigen Apotheke in Cranz in Stelle der jetzt daselbst nur für die Zeit der Badefaison bestehenden Filial-Apotheke genehmigt. Wir fordern daher qualifizierte Bewerber auf, sich innerhalb 6 Wochen um die qu. Concession bei uns unter Einreichung eines vollständigen Curriculum vitae zu melden, welchem die Zeugnisse über die Führung während der Lehr- und Servir-Jahre, die erworbene Approbation, sowie ein Nachweis über die Beschäftigung und Führung nach erlangter Approbation und eine von einer öffentlichen Behörde beglaubigte Vermögensnachweisung beizufügen sind. Königsberg, den 19. Juni 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

6) Die Verwaltung der durch die Versetzung des Oberförstlers Gené erledigten Oberförsterstelle zu Jammi ist vom 1. Juli d. J. dem Oberförster Büsch, zur Zeit in Duidborn, Regierungs-Bezirks Schleswig, übertragen worden.

Erledigte Schulstelle.

7) Die Schullehrerstelle zu Widno wird zum 1. September d. J. erledigt. — Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem königl. Kreis Schulinspektor, Hrn. Pfarrer Gutmann zu Long, zu melden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 26.)